

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.51 vom 3. Juni 2014

BS Appellationsgericht, 2014-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.51

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.51 du 3 juin 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.51 del 3 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Juni 2014 ist die Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2014 (in der Verfügung wohl irrtümlich als vom 28. Mai 2014 bezeichnet) aus dem Recht gewiesen worden mit der folgenden Begründung: ■ () nun stellt der Ehemann wiederum güterrechtliche Anträge, obwohl noch nicht einmal die entsprechenden Dokumente vorliegen, wie sie im Nachgang zur Einigungsverhandlung eingefordert worden sind. Weitere Anträge des Ehemanns zum Güterrecht kann er stellen, falls keine Einigung in der Güterrechtsfrage erfolgt und das schriftliche Verfahren angeordnet wird. Bis dahin werden die Eingaben des Ehemannes aus dem Recht gewiesen■. Diese Verfügung stellt weder einen End- noch einen Zwischenentscheid, sondern eine prozessleitende Verfügung dar.

1.2 Prozessleitende Verfügungen sind nur ausnahmsweise, nämlich in den vom Gesetz bestimmten Fällen, oder wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b ZPO; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Auflage 2013, § 26 Rz. 13 h). Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 1 und 2 EG ZPO; AGE BEZ.2014.14 vom 25. Februar 2014). Die Möglichkeit zum Weiterzug einer prozessleitenden Verfügung, mit der eine Klage erweiternde Anträge vorläufig nicht entgegen genommen werden, ist in der ZPO nicht ausdrücklich als mit Beschwerde anfechtbar bezeichnet (vgl. Art. 227 ZPO). Damit diese prozessleitende Verfügung anfechtbar ist, muss mit ihr für die betroffene Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Ein solcher Nachteil ist vom Beschwerdeführer darzulegen.

1.3 Vorliegend beanstandet der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde lediglich, dass die Instruktionsrichterin seine Anträge zur güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht prioritär behandeln würde, und rügt, dass die von ihr in Aussicht gestellte Liquidation des Hofes seine Eigentumsrechte verletzen würde. Damit kritisiert der Beschwerdeführer den von der Instruktionsrichterin gewählten Ablauf des Verfahrens und beansprucht für sich, diesen Ablauf nach seinen Vorstellungen zu beeinflussen. Diese Möglichkeit steht dem Beschwerdeführer indessen nicht zu, sofern er keine für ihn damit verbundenen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteile aufzeigen kann. Solche sind indes auch nicht erkennbar. Die Instruktionsrichterin hat dem Beschwerdeführer mit ihrer Verfügung zugesichert, dass er seine Anträge zum Güterrecht schriftlich ergänzen könne, sollte die Vergleichsverhandlung scheitern. Damit hat die vorläufige Anordnung der Instruktionsrichterin, keine weiteren güterrechtlichen Anträge zuzulassen, bis zur Feststellung, dass die Vergleichsverhandlung nicht zu einer Einigung geführt habe, keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge, so dass diese Verfügung nicht

angefochten werden kann. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

1.4 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die Prozessführung in seinem Scheidungsverfahren einer Rechtsverzögerung gleichkomme, unbegründet sind. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seinen unzähligen Eingaben und Anträgen das Verfahren selber unnötigerweise behindert und damit das Gegenteil des von ihm Angestrebten bewirkt (vgl. dazu auch die beiden neuen Entscheide des Appellationsgerichts AGE BEZ.2013.72 vom 16. Januar 2014 und BEZ.2014.19 vom 7. April 2014, welche vom Beschwerdeführer erfolglos an das Bundesgericht weitergezogen wurden).

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. Parteikosten sind keine entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.